



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., Gde., Adr., vom 26. Mai 2004 gegen die Bescheide des Finanzamtes Feldkirch vom 11. Mai 2004 und vom 13. Mai 2004 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für die Jahre 2002 und 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin erzielte aus ihrer Tätigkeit für den B (1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002 und 1. Jänner 2003 bis 31. August 2003) und für die Firma J L (1. März 2002 bis 31. Juli 2002) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Sie wurde vom Finanzamt erklärungsgemäß zur Einkommensteuer für die Jahre 2002 und 2003 veranlagt. Der von der Firma J L übermittelte Lohnzettel lautete wie folgt:

<i>01.03. bis 31.7.2002</i>	
<i>EUR</i>	
<i>Bruttobezüge (210)</i>	<i>1.105,04</i>
<i>Steuerpflichtige Bezüge (245)</i>	<i>1.105,04</i>

Mit Bescheiden vom 11. Mai 2004 und 13. Mai 2004 hat das Finanzamt die Verfahren hinsichtlich Einkommensteuer betreffend die Jahre 2002 und 2003 gemäß § 303 Abs. 4 BAO wieder aufgenommen und setzte dabei die (erst nachträglich bekannt gewordenen) bei der

Firma H G erzielten Bezüge ebenfalls als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an. Die nachträglich übermittelten Lohnzettel lauteten wie folgt:

02.09. bis 31.12.2002	
EUR	
Bruttobezüge (210)	1.200,00
Steuerpflichtige Bezüge (245)	1.200,00
01.01. BIS 31.12.2003	
EUR	
Bruttobezüge (210)	3.600,00
Steuerpflichtige Bezüge (245)	3.600,00

Mit Schreiben vom 26. Mai 2004 erhob die Berufungswerberin Berufung gegen die im wieder aufgenommenen Verfahren ergangenen Einkommensteuerbescheide vom 11. Mai 2004 und 13. Mai 2004. Ihre Berufung begründete sie wie folgt (vgl. dazu auch den die Berufung ergänzenden Schriftsatz vom 18. Oktober 2004):

"Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis bei H G dauerte meines Wissens von November 2002 bis Jänner 2003. Ich war täglich 3 Stunden (09.00 -12.00) beschäftigt und erhielt dafür einen Lohn von EUR 8,00 pro Stunde. G teilte mir mit, dass er mich als geringfügig beschäftigt gemeldet habe. Nach einer überschlägigen Rechnung habe ich bei G in dieser Zeit - also über den Jahreswechsel 2002 - 2003 etwa EUR 1000,00 EUR ins Verdienen gebracht, ich berücksichtige dabei wahrscheinlich ausgefallene Arbeitstage über Weihnachten. Bei G fallen mir die "geraden" Beträge auf. Von den 3600,00 EUR kann selbstverständlich nicht die Rede sein!

Wie lange ich bei der Fa. LS - ebenfalls geringfügig - beschäftigt war, kann ich heute nicht mehr sagen, der im Bescheid angeführte Zeitraum erscheint mir jedenfalls zu lang. Auf meinem Konto ging ein einziges Mal eine Zahlung der Fa. L ein, und zwar am 13.6.2002, es wurden unter dem Titel "Lohn Mai" EUR 549,10 überwiesen. Bei anderen Zahlungen - sofern solche überhaupt erfolgt sind - kann es sich nach meinem Dafürhalten nur um Aufwandsentschädigungen - z.B. km-Geld - gehandelt haben, Z.B. fuhr ich mit dem Privat-Pkw mehrmals nach Innsbruck, entsprechende Abrechnungen des Kilometergeldes habe ich zwar urgiert, jedoch meines Wissens nicht oder nur marginal erhalten. Wegen dieser finanziellen Unstimmigkeiten habe ich mein Arbeitsverhältnis bei dieser Firma auch beendet.

Ich ersuche, bei beiden Firmen zu überprüfen, was für nachweisliche Zahlungen - in Form von bestätigten Barzahlungen oder nachvollziehbaren Überweisungen - als "Lohn" an mich erfolgten und ob allenfalls auch nur die Abgeltung von Aufwendungen erfolgt ist.

Die in den beiden bekämpften Bescheiden angeführten Beträge bestreite ich der Höhe nach

wie oben ausgeführt, bei G habe ich über den Jahreswechsel 2002/2003 insgesamt ca. EUR 1000,00 verdient, bei L die erwähnten EUR 549,10 im Jahr 2002.

Zum Beweis für die Richtigkeit meiner Darstellung übersende ich Listen meines Girokontes bei der Sparkasse Feldkirch der Jahre 2002 und 2003, über welches Konto mein Zahlungsverkehr vollständig abgewickelt wurde. Das Konto habe ich am 20.03.2002 eröffnet, mein vorübergehendes Arbeitsverhältnis bei LS begann nach dieser Kontoeröffnung.

Zwei Listen (2002 und 2003) wurden von der Sparkasse Feldkirch (Ansprechpartnerin GA, Zweigstelle Frastanz) erstellt, die von mir anhand des Programmes "Netbanking" erstellte EXCEL-Tabelle ist inhaltlich identisch, jedoch übersichtlicher.

Von der Fa. L erfolgte eine Überweisung, weitere Überweisung auf ein mir zugehöriges Konto erfolgten weder durch die Fa. L noch durch G H.

Ich bestreite weiter die Richtigkeit der dem FA von den angeführten Arbeitgebern übersandten Lohnzettel, einen weiteren Beweis wie meine Kontoauszüge sehe ich mich außerstande zu erbringen. Ich sehe keine Möglichkeit, mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln zu beweisen, dass ich etwas nicht bekommen habe. Nachdem die Beweislast nicht beim FA zu liegen scheint wird selbige nun wohl bei den beiden Arbeitgebern liegen. Ich ersuche deshalb, beide Lohnzettelübermittler aufzufordern, die diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es könnten sich - nachdem weitere Überweisungen auf mein angeführtes Konto nicht erfolgten - nur um Kassabelege handeln, die jedoch meine Unterschrift als "Empfängerin" tragen müssten und die ich selbstverständlich nur in diesem Falle anerkenne. Wie bereits ausgeführt, kann es sich bei allenfalls erfolgten weiteren Zahlungen der Fa. L nur um Aufwandsentschädigungen, Spesen, Kilometergelder etc. handeln."

Mit Berufungsvorentscheidungen vom 22. April 2005 wies das Finanzamt die Berufung vom 26. Mai 2004 als unbegründet ab. In den Berufungsvorentscheidungen führte das Finanzamt Folgendes aus:

"Aufgrund des von ihnen dargestellten Sachverhaltes, wurde von und aus bei den entsprechenden Firmen (G, L) vor Ort bzw. beim Masseverwalter eine Lohnsteuerprüfung durchgeführt. Bei dieser Prüfung sind bei keiner der beiden Firmen Unterlagen zur Einsicht gelangt, die auf eine Unrichtigkeit der bestandenen Dienstverhältnisse und der Richtigkeit der ausgestellten Lohnzettel schließen lassen. Das Bestehen dieser Beschäftigungsverhältnisse und die Richtigkeit der ausgestellten Lohnzettel kann Seitens der Finanzverwaltung aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfung nicht angezweifelt werden."

Mit Schreiben vom 19. Mai 2005 begehrte die Berufungswerberin die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Ihren Vorlageantrag begründete sie wie folgt:

"Ich bestreite die Richtigkeit der von den angeführten Firmen (G, L) dem Finanzamt anscheinend übermittelten Lohnzettel. Die fraglichen Lohnzettel sind mir seinerzeit nicht zugegangen, sonst hätte ich bereits seinerzeit die Richtigkeit dieser Lohnzettel bestritten. In der Berufungsvorentscheidung wird ua angeführt, dass eine Lohnsteuerprüfung durchgeführt worden sei; ich weise darauf hin, dass mich beide Arbeitgeber als geringfügig beschäftigt angemeldet haben und deshalb von meinen Einkünften wohl keine Lohnsteuer abgeführt wurde.

Nicht bekannt ist mir, ob bei den in den Berufungsvorentscheidungen angeführten fraglichen Lohnsteuerprüfungen auch tatsächliche Geldflüsse an mich nachvollziehbar überprüft wurden, indem Überweisungen von bestimmten Bankkonten an ein auf mich lautendes Bankkonto festgestellt wurden. Im positiven Falle hätte müssen festgestellt werden, wann jeweils von welchem Konto der jeweiligen Firma welcher Geldbetrag auf welches auf mich lautende Bankkonto überwiesen wurde und ob es sich um eine Lohnzahlung oder eine Abgeltung für Spesen gehandelt hat.

Weiters nicht bekannt ist mir ob von mir gegengezeichnete Kassabelege vorgefunden wurden, aus denen hervorgeht, wann von wem welcher Geldbetrag an mich bar ausgezahlt wurde und ob es sich bei dem ausbezahlten Betrag um Lohn oder eine Aufwandsentschädigungen handelte.

Ergänzende Angaben, die Lohnzettel 2002, 2003, 2004 von H G betreffend:

Eine Recherche beim Masseverwalter M ergab, dass - entgegen dem Inhalt der Berufungsvorentscheidung - in den bei M vorhandenen Unterlagen sehr wohl Hinweise vorhanden waren, die zwingend die Überzeugung hervorrufen, dass die vorhandenen Lohnzettel nicht richtig sind. M schreibt, dass im Jänner 2003 ein Eintrag "Gehalt X" vorhanden ist und in der Folge mein Name nicht mehr vorkommt, allerdings ist in den Buchhaltungsunterlagen meine Nachfolgerin, Frau Z, als Gehaltsempfängerin vermerkt. Für das Jahr 2002 existieren lt. M keinerlei Unterlagen. G hat schlicht unterlassen mich mit Ende Jänner 2003 bei der GKK wieder abzumelden. Ich war bei ihm nach dem Jänner 2003 nicht mehr tätig und habe von ihm auch keinen Lohn mehr erhalten. Für mich nicht nachvollziehbar ist auch, wieso auf dem Lohnzettel 2002 des G H "Vollbeschäftigung" (ich war seinerzeit im BD) und ein Arbeitsbeginn mit September 2002 angeführt ist, nach meiner Auffassung begann ich dort erst im November in dem in der Berufung angeführten Ausmaß.

Die Details können den Beilagen entnommen werden. Eine Anfrage bei der Gebietskrankenkasse hat weiters ergeben, dass ich dort bis einschließlich Jänner 2004 (!) als Arbeitnehmerin bei G aufscheine; mit Ablauf des August 2003 endete mein Dienstverhältnis beim B; ich wurde längere Zeit vom AMS betreut (Überbrückungshilfe, Krankengeld).

Ergänzende Angaben, den Lohnzettel L betreffend:

Ich bleibe dabei, dass ich von L lediglich einmal, und zwar am 13.06.2002 eine Lohnzahlung, bezeichnet als "Lohn Mai" in der Höhe von EUR 549,10 erhalten habe. Dieser Betrag ist für mich nicht schlüssig, er ist zwar eingegangen, ein Teil davon kann aber auch Aufwandsentschädigung gewesen sein. Ich war bei L nach meinem Wissen (als im BD befindlich) als geringfügig beschäftigt gemeldet, mit einem monatlichen Entgelt von glaublich EUR 290,00. Ich stelle folgenden Antrag:

Der Berufung gegen den Bescheid vom 13.05.2004 möge stattgegeben werden und die Lohnsteuer für die Jahre 2002 und 2003 möge aufgrund tatsächlich und nachweisbar an mich erfolgter Lohnzahlungen bzw. aufgrund der von mir bereits gemachten Angaben neu festgesetzt werden.

Löhne G:

Nachdem die Lohnzahlungen von G an mich offensichtlich nicht nachweisbar sind, möge meiner Darstellung gefolgt werden und für das Jahr 2003 von einem Lohn von EUR 300,00 (die EUR 144,00 und 352,00 sind für mich nicht nachvollziehbar und können sich nicht oder nicht nur auf den Jänner 2003 beziehen) bei der Neubemessung der Steuer ausgegangen werden.

Für das Jahr 2002 möge von dem von mir vermuteten, bereits angeführten Betrag bei der Neubemessung der Steuer ausgegangen werden.

Für das Jahr 2004 möge davon ausgegangen werden, dass von G an mich - entgegen dem Inhalt des Lohnzettels - keine Gehaltszahlung erfolgte.

Löhne L:

Man möge von einer tatsächlichen Lohnzahlung von EUR 549,10 für das Jahr 2002 ausgehen und darauf basierend die Steuer neu festsetzen oder bei der Fa. L tatsächlich und nachweisbar an mich erfolgte Lohnzahlungen feststellen, wobei nur nachweisbare Überweisungen oder von mir gegengezeichnete Kassabelege in Betracht gezogen werden mögen.

Ich lege ergänzend zu den bereits übermittelten Kontodaten der Sparkasse Frastanz noch Kontoauszüge der Raiba bei aus denen hervorgeht, dass L mir auch auf das Raiba-Konto keine Löhne überwiesen hat. Andere Konten als jenes bei der Raiba und jenes bei der Sparkasse hatte ich im Jahr 2002 und auch danach nicht inne.

Bei beiden Firmen erscheinen mir nicht durch mich bestätigte oder durch Überweisungsbelege oder Kassabelege bestätigte Eintragungen in irgendwelche Tabellen den Beweiserfordernissen nicht zu genügen.

Ich vertrete den Rechtsstandpunkt, dass die Beweislast in dieser Angelegenheit nicht bei mir liegen kann, ich kann nicht beweisen, dass ich bestimmte Geldbeträge nicht erhalten habe, ich vertrete Auffassung, dass die Finanzbehörde mir schlüssig beweisen muss, dass ich bestimmte

Beträge tatsächlich erhalten habe und auf welche Weise auch immer zustande gekommene "Lohnzettel" in diesem Fall als derartige Beweise nicht ausreichend sind."

Über die Berufung wurde erwogen:

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist der Besteuerung das Einkommen zugrunde zu legen, welches der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat (Jahresprinzip; vgl. § 2 Abs. 1 EStG 1988).

Der Arbeitgeber hat im Inland am Ort der Betriebsstätte für jeden Arbeitnehmer gemäß § 76 EStG 1988 ein Lohnkonto zu führen. Gemäß § 84 Abs. 1 EStG 1988 hat der Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebsstätte (vgl. § 81 EStG 1988) ohne besondere Aufforderung die Lohnzettel aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Der Lohnzettel ist gemäß § 84 Abs. 3 EStG 1988 auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auszuschreiben. In das Lohnkonto sind ua. der gezahlte Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer fortlaufend einzutragen (vgl. BGBl. II Nr. 116/2005).

Aus steuerrechtlicher Sicht sind geringfügig beschäftigte Dienstnehmer wie alle anderen Unselbständigen zu behandeln. Der Dienstgeber hat auch für geringfügig Beschäftigte ein Lohnkonto zu führen und einen Lohnzettel zu übermitteln. Auf Grund der geringen Höhe der Einkünfte kommt es jedoch zu keinem Lohnsteuerabzug. Eine Berücksichtigung finden diese Einkünfte erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Zusammenrechnung der gesamten Einkünfte und unter Umständen Nachzahlung von Lohnsteuer).

Zur strittigen Höhe der Löhne "J L " und "H G " bzw. zur strittigen Dauer der jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse ist Folgendes zu sagen:

Bei der Firma J L wurde eine Lohnsteuerprüfung betreffend den Zeitraum 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2002 durchgeführt. Der Lohnsteuerprüfer teilte dem zuständigen Referenten beim Finanzamt Feldkirch mit, dass die Höhe der Auszahlungen an die Berufungswerberin nicht mehr nachvollziehbar gewesen sei. Die Firma J L habe aber die Richtigkeit der im Lohnzettel angeführten Beträge bestätigt. Er könne daher die Richtigkeit der Behauptungen der Berufungswerberin nicht bestätigen (vgl. den Aktenvermerk "Stellungnahme zur Berufung von Frau Bw. xxxx").

Am 10. Februar 2005 wurde die Firma J L ersucht, zum Vorbringen der Berufungswerberin in ihrer Berufung vom 26. Mai 2004 Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 2. März 2005 legte die Firma J L eine Kopie des Jahreslohnkontos der Berufungswerberin für die Monate März 2002 bis Juni 2002 und Kopien über die An- und Abmeldung bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse vor und führte Folgendes aus:

"Frau X wurde Anfang 2003 aufgrund einer Betriebsüberprüfung per 24.06.02 abgemeldet und den Austritt per 31.07.02 storniert. Unser damaliger Buchhalter hatte die Meldevorschriften nicht eingehalten (Meldungen siehe Anhang).

Frau X hat die Zug - Fahrtkosten retourniert bekommen, welches ca. € 42,- waren und im Kassabuch verbucht wurden oder die diversen Fahrtkosten per KM -Geld erhalten.

Frau Le vom Finanzamt Feldkirch hat im Jahr 2003 bereits einmal bezüglich der Lohnbezüge nachgefragt, welche Ihr an 05522/32986 gefaxt wurden.

Frau X selbst hat auch Mitte und Ende 2003 Jahresbezüge etc. angefordert, welchen wir Ihr per Post zukommen ließen."

Bei der Firma H G wurde gleichfalls eine Lohnsteuerprüfung betreffend den Zeitraum 1. Jänner 2000 bis 30. April 2004 durchgeführt. Der Prüfer teilte dem zuständigen Referenten beim Finanzamt Feldkirch mit, dass die Firma H G mittlerweile in Konkurs gegangen sei, dass die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Berufungswerberin laut Versicherungsdatenauszug der Vorarlberger Gebietskrankenkasse von 2. September 2002 bis Anfang Februar 2004 gedauert habe, dass der Masseverwalter M die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Berufungswerberin (2. September 2002 bis Anfang Februar 2004) telefonisch bestätigt habe, dass laut den Angaben des Masseverwalters keine Lohn- oder Buchhaltungsunterlagen mehr vorhanden seien, weswegen die Lohnzettel anhand der an die Sozialversicherung gemeldeten monatlichen Sozialversicherungsgrundlage in Höhe von 300,00 € und anhand der Angaben der Berufungswerberin, dass sie täglich drei Stunden gearbeitet habe und einen Stundenlohn von 8,00 € erhalten habe, was bei 12,5 Arbeitstagen im Monat wiederum den der Gebietskrankenkasse gemeldeten Bezug von 300,00 € monatlich ergebe, amtswegig erstellt worden seien und dass aufgrund des Umstandes, dass die Berufungswerberin keine Forderung nach Insolvenz-Ausfallsgeld gestellt habe, angenommen werden könne, dass die Berufungswerberin sämtliche Bezüge auch erhalten habe (vgl. den Aktenvermerk "Stellungnahme zur Berufung von Frau Bw. xxxx"; Aktenvermerk vom 23. März 2003; Schreiben vom 30. April 2004 und Schreiben vom 1. Februar 2005).

Aufgrund des sich im Finanzamtsakt befindlichen Versicherungsdatenauszuges der Vorarlberger Gebietskrankenkasse, woraus sich die Dauer des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses entnehmen lässt, und aufgrund der Bestätigung der ausgewiesenen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses mit der Firma H G durch den Masseverwalter M (vgl. den Aktenvermerk über das Telefonat des Lohnsteuerprüfers mit M vom 23. März 2004) geht der Unabhängige Finanzsenat davon aus, dass das Beschäftigungsverhältnis der Berufungswerberin mit der **Firma J L** als geringfügig beschäftigte Angestellte vom **1. März 2002 bis 24. Juni 2002** und das Beschäftigungsverhältnis mit der **Firma H G** als geringfügig beschäftigte Angestellte vom **2. September 2002 bis 31. Dezember 2003** gedauert hat,

zumal die Berufungswerberin keine Nachweise für ihre Behauptung, dass Zeiten der Beschäftigungen bei den Firmen L und G nicht stimmten (konkret: die Beschäftigungsdauer bei der Firma L erscheine ihr zu lang; die Beschäftigungsdauer bei der Firma H G habe nur von November 2002 bis Jänner 2003 gedauert), vorgelegt hat. Die vorgelegten "Buchhaltungsunterlagen" stellen keinen tauglichen Nachweis für die behauptete Dauer des Beschäftigungsverhältnisses mit der Firma G dar, denn erstens ist anhand der Tabellen nicht ersichtlich, dass es sich tatsächlich um Buchhaltungsunterlagen der Firma H G handelt (eine firmenmäßige Fertigung fehlt; der Masseverwalter M hat gegenüber dem Lohnsteuerprüfer ausdrücklich angegeben, dass nach Sichtung der Geschäftsunterlagen festgestellt worden sei, dass weder Lohn- noch Buchhaltungsunterlagen vorhanden seien; vgl. den Aktenvermerk vom 23. März 2004 und das Schreiben vom 1. Februar 2005), zweitens sind die "Buchhaltungsunterlagen" unvollständig (für die Monate September 2002 bis Dezember 2002 und Februar 2003 bis Juli 2003 fehlen die Buchhaltungsunterlagen zur Gänze) und drittens räumt die Berufungswerberin selbst ein, dass sie die Zahlungen im (behaupteten letzten) Beschäftigungsmonat Jänner 2003 (144,00 € und 352,00 €) gar nicht nachvollziehen könne, sodass der Schluss nahe liegt, dass die Eintragungen in den "Buchhaltungsunterlagen" grundsätzlich falsch sind.

Zum Vorbringen der Berufungswerberin, dass sie die Löhne laut Lohnzettel nicht erhalten habe, sondern lediglich Beträge in Höhe von 549,10 € (Firma J L) bzw. 1.300,00 € (Firma H G) bezogen habe, ist Folgendes zu sagen:

Während aus dem im Finanzamtsakt abgelegten Jahreslohnkonto und Jahreslohnkonto-Detailausdruck von der Firma J L entnommen werden kann, dass der Monatsbruttolohn im März 2002, April 2002 und Mai 2002 jeweils 290,80 € und im Juni 2002 232,64 € und der Gesamtbruttolohn für den Zeitraum 1. März 2002 bis 24. Juni 2002 **1.105,04 €** betragen hat [aus dem Lohnkonto ist weiters ersichtlich, dass die Aufwandsentschädigungen (Kilometergeld) im April 2002 436,14 €, im Mai 2002 454,83 € und im Juni 2002 296,69 € betragen haben, welche von der Firma J L als steuerfreie Bezüge gewertet und dem Finanzamt nicht gemeldet worden sind], sind bei der Firma H G im Rahmen der Lohnsteuerprüfung gar keine Lohnunterlagen vorgefunden worden. Deshalb wurden die Lohnzettel vom Lohnsteuerprüfer anhand des Sozialversicherungsauszeuges von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse, des von der Firma H G an die Vorarlberger Gebietskrankenkasse gemeldeten monatlichen Bezuges in Höhe von jeweils 300,00 € und der Angaben des Masseverwalters M (so.) erstellt. Die auf diesen Grundlagen basierende amtswegige Feststellung des Gesamtbruttolohnes für den Zeitraum **2. September 2002 bis 31. Dezember 2002** in Höhe von **1.200,00 €** und für den Zeitraum **1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2003** in Höhe von **3.600,00 €** erachtet der Unabhängige Finanzsenat mangels anderer Unterlagen oder Nachweise als richtig.

Die Berufungswerberin bringt keine Gründe vor, welche geeignet sind, Zweifel an der tatsächlichen Auszahlung der Beträge hervorzurufen. Der von der Firma J L übermittelte Lohnzettel und die vom Lohnsteuerprüfer (anhand den bei der Lohnsteuerprüfung festgestellten Daten) erstellte Lohnzetteln hinsichtlich des Beschäftigungsverhältnisses bei der Firma H G stellen die einzigen grundlegenden Informationen für die Feststellung der Höhe des Bezuges der Berufungswerberin dar. Bloße Vermutungen, vage Erinnerungen, Beträge nicht erhalten zu haben, mangelnde oder unvollständige Unterlagen können für die Bestimmung der Höhe des Lohnes nicht maßgeblich sein.

Das Vorbringen der Berufungswerberin, dass sie von der Firma L entgegen den Angaben im Lohnzettel lediglich einen Betrag in Höhe von 549,10 € erhalten und bei der Firma G über den Jahreswechsel 2002/2003 lediglich 1.000,00 € und im Jänner 2003 nur 300,00 € verdient habe, reicht über eine Behauptung nicht hinaus und ist nicht geeignet, annehmen zu können, dass die Firma L tatsächlich nur einen Betrag in Höhe von nur 549,10 € und die Firma G Beträge in Höhe von nur insgesamt 1.300,00 € an die Berufungswerberin ausbezahlt hat. Anhand der von der Berufungswerberin (für den Zeitraum 31. März 2002 bis 31. Dezember 2003 bzw. 31. Dezember 2001 bis 31. Dezember 2002) vorgelegten Kontoauszüge ihrer Konten bei der Sparkasse Feldkirch, Zweigstelle Frastanz, und der Raiffeisenbank Frastanz ist zwar ersichtlich, dass von der Firma L ein Betrag in Höhe von 549,10 € überwiesen worden ist, während von der Firma G gar keine Überweisungen erfolgt sind. Nicht auszuschließen ist aber, dass die restlichen Beträge in bar an die Berufungswerberin ausbezahlt worden sind. Für die Annahme, dass die Berufungswerberin Beträge bar erhalten hat, spricht, dass die Berufungswerberin selbst einräumt, dass sie von der Firma L noch andere Beträge (als 549,10 €) erhalten hat (vgl. das diesbezüglich Berufungsvorbringen in ihrer Berufung vom 26. Mai 2004 und im Schriftsatz vom 18. Oktober 2004: "*Bei den anderen Zahlungen – sofern solche überhaupt erfolgt sind – kann es sich nach meinem Dafürhalten nur um Aufwandsentschädigungen – zB km-Geld – gehandelt haben*"; "*Wie bereits ausgeführt, kann es sich bei allenfalls erfolgten weiteren Zahlungen der Fa. L nur um Aufwandsentschädigungen, Spesen, Kilometergelder etc. handeln*") und von der Firma G tatsächlich insgesamt 1.300,00 € erhalten hat. Da diese Beträge auch nicht in den Kontoauszügen aufscheinen, müssen auch diese bar ausbezahlt worden sein. Weiters ist anhand der Kontoauszüge von der Sparkasse Feldkirch, Zweigstelle Frastanz, ersichtlich, dass die Berufungswerberin immer wieder Bareinzahlungen ("Eigenerlag") getätigt hat. Im Übrigen hat die Berufungswerberin die Höhe des von der Firma L gemeldeten Bruttolohnes (1.105,04 €) im wieder aufgenommenen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2002 vom 17. Oktober 2003 ursprünglich auch gar nicht bestritten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 2. September 2008